

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat**Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11); Gebühren im Zusammenhang mit Police Bern und der Verwaltungsreform 2007 sowie weitere formelle Anpassungen; Teilrevision****1. Worum es geht****a) Anpassungen an Police Bern**

Im Rahmen der Teilrevision der Gebühren der Stadtpolizei sowie des Polizeiinspektorats hat der Stadtrat mit SRB 515 vom 8. November 2007 (Ziffer 3) beschlossen, die Teilrevision der Gebühren für Allgemeine Warenmärkte, Bewilligungen in Verkehrssachen und Parkkarten gemäss Artikel 46 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen. Den Stimmberechtigten wurden dabei zwei Varianten zur Beschlussfassung unterbreitet, die sich einzig in der Höhe der Parkkartengebühren unterschieden.

An der Gemeindeabstimmung vom 1. Juni 2008 haben die Stimmberechtigten beide Varianten abgelehnt. Das bedeutet, dass diese Gebührentatbestände keine Änderungen erfahren haben und die bisherigen Tatbestände weiterhin gelten. Aus diesem Grund konnten die Gebührentatbestände für Bewilligungen in Verkehrssachen sowie die Parkkartengebühren auch nicht an Police Bern angepasst werden. Die Tatbestände hätten von der ehemaligen Stadtpolizei in Ziffer 2 des Anhangs III GebR in das Polizeiinspektorat in Ziffer 4 des Anhangs III GebR überführt werden müssen. Ausserdem war es nicht möglich, für diese Gebührentatbestände die erforderlichen Anpassungen ans geänderte übergeordnete Recht bzw. die aktuellen Gegebenheiten vorzunehmen.

b) Verwaltungsreform 2007

Aufgrund der Verwaltungsreform 2007 gehören seit dem 1. Januar 2008 das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz (EKS) sowie das Wirtschaftsamt (WA) der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (SUE) an. Die Gebührentatbestände dieser Abteilungen sind aus diesem Grund mit einzelnen formellen Anpassungen vom Anhang ihrer bisherigen Direktion in den Anhang der Direktion SUE zu überführen.

c) Weitere formelle Anpassungen

Schliesslich sind im Anhang III des Gebührenreglements weitere Gebührentatbestände der Direktion SUE den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. So wurde im Jahre 2005 der Bereich "Einwohnerkontrolle, Schriftenwesen und Fremdenpolizei" des Polizeiinspektorats in "Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei" umbenannt. Ausserdem heisst das Amt für Umweltschutz und Lebensmittelkontrolle (AfUL) seit dem 1. Januar 2008 Amt für Umweltschutz (AfU), weil die Lebensmittelkontrolle neu eine Aufgabe des Kantons darstellt. Die Pilzkontrolle hingegen ist seit Anfang 2008 eine Aufgabe des Polizeiinspektorats. Schliesslich ist

im Zusammenhang mit den Gebühren bei Fehlalarmen von Gefahrenmeldeanlagen der Feuerwehr eine Anpassung ans kantonale Recht notwendig.

2. Gebührentatbestände für Bewilligungen in Verkehrssachen sowie für Parkkarten

Die folgenden Gebührentatbestände müssen aufgrund von Police Bern in die Ziffer 4 des Anhangs III GebR (Polizeiinspektorat) übertragen und entsprechend in Ziffer 2 des Anhangs III GebR (Stadtpolizei) aufgehoben werden. Die Gebührenhöhe bleibt bei allen Tatbeständen unverändert. Die vorgesehenen Anpassungen an das übergeordnete Recht bzw. an die aktuellen Gegebenheiten sind im Folgenden kursiv und unterstrichen gekennzeichnet.

Ziffer bisher:		Ziffer neu:	
2.5	Gebühren für Bewilligungen (Pauschalgebühren)	4.7	<u>Bewilligungen in Verkehrssachen</u>

Weil das Polizeiinspektorat schon heute verschiedenste Bewilligungen erteilt (z.B. Bewilligungen im Gastgewerbe, Marktwesen etc.), kann die Überschrift der Ziffer 2.5 "Gebühren für Bewilligungen (Pauschalgebühren)" nicht beibehalten werden. Die neue Ziffer 4.7 soll deshalb neu mit "Bewilligungen in Verkehrssachen" bezeichnet werden, damit diese Bewilligungen von den anderen unterschieden werden können.

Ziffer bisher:			Ziffer neu:
2.5.1	Tagesbewilligung in Verkehrssachen (für Handwerk sowie Vertreter und Vertreterinnen)	Fr. 8.00	4.7.1

Ziffer 2.5.1 wird unverändert in die neue Ziffer 4.7.1 überführt.

Bisherige Ziffer 2.5.2:

2.5.2	Ausnahmebewilligung gemäss Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung vom 11. Januar 1978 ¹ über die Strassenpolizei und Strassensignalisation		
	a. zum gelegentlichen Überschreiten der Parkzeit und/oder zum zeitlich beschränkten Parkieren unter Parkverbot, pro Jahr		Fr. 60.00
	b. zum regelmässigen Überschreiten der Parkzeit (ohne Parkkartenzone) und/oder zum zeitlich unbeschränkten Parkieren unter Parkverbot, pro Monat (kürzeste Gültigkeitsdauer 3 Monate)		Fr. 20.00

¹ Strassenpolizeiverordnung; BSG 761.151

Neue Ziffer 4.7.2:

4.7.2	Ausnahmebewilligung gemäss <u>Artikel 47 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008²</u>	
	a. zum gelegentlichen Überschreiten der Parkzeit und/oder zum zeitlich beschränkten Parkieren unter Parkverbot, pro Jahr	Fr. 60.00
	b. zum regelmässigen Überschreiten der Parkzeit (ohne Parkkartenzonen) und/oder zum zeitlich unbeschränkten Parkieren unter Parkverbot, pro Monat (kürzeste Gültigkeitsdauer 3 Monate)	Fr. 20.00

Die kantonalrechtliche Grundlage für die Ausnahmebewilligung der bisherigen Ziffer 2.5.2 wird in einer neuen kantonalen Verordnung festgehalten, weshalb in der neuen Ziffer 4.7.2 auf diese Verordnung verwiesen wird.

Ziffer bisher:			Ziffer neu:
2.5.3	Bewilligung für Marktleute zum Parkieren in Zonen mit Parkverbot oder mit Parkzeitbeschränkungen (gebührenpflichtige Parkplätze, zeitlich beschränkte Parkzonen, Parkkartenzonen) während Markttagen:		4.7.3
	a. Marktleute, die i.d.R. mehr als 1 Tag pro Woche den Markt besuchen, pro Monat (kürzeste Gültigkeitsdauer 3 Monate)	Fr. 20.00	
	b. übrige, pro Monat (kürzeste Gültigkeitsdauer 3 Monate)	Fr. 10.00	

Ziffer 2.5.3 wird unverändert in die neue Ziffer 4.7.3 überführt.

Bisherige Ziffer 2.5.4:

2.5.4	Ausnahmebewilligung gemäss Artikel 7 Absatz 1 der Strassenpolizeiverordnung ³ zum Durchfahren verbotener Strassen oder Zonen, pro Jahr	Fr. 60.00
-------	---	-----------

Neue Ziffer 4.7.4:

4.7.4	Ausnahmebewilligung gemäss <u>Artikel 47 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008⁴</u> zum Durchfahren verbotener Strassen oder Zonen, pro Jahr	Fr. 60.00
-------	--	-----------

Die kantonalrechtliche Grundlage für diese Ausnahmebewilligung wird in einer neuen kantonalen Verordnung festgehalten, weshalb in der neuen Ziffer 4.7.4 auf diese Verordnung verwiesen wird. Unter diese Ausnahmebewilligung fallen namentlich Fahrbewilligungen für Pri-

² SV; BSG 732.111.1

³ BSG 761.151

⁴ SV; BSG 732.111.1

vate und Unternehmungen sowie für private Sicherheitsdienste für die Obere Altstadt gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 Absatz 4 der Verordnung vom 5. April 2006 über die Zufahrtsberechtigungen und das Parkieren in der Oberen Altstadt (VZB; SSSB 761.211). Ebenfalls darunter fallen die Fahrbewilligungen für die Hotelgasse und für Stadtrundfahrten gemäss den Artikeln 9a und 9b der Verordnung vom 6. Juni 2001 über Fahr- und Parkierbeschränkungen in der Unteren Altstadt (PVUA; SSSB 761.212).

Bisherige Ziffer 2.5.5:

2.5.5	Ausnahmebewilligung für Ärzte gemäss Artikel 7 Absatz 5 der Strassenpolizeiverordnung ⁵ zum Parkieren in Zonen mit Parkverbot oder mit Parkzeitbeschränkungen (gebührenpflichtige Parkplätze, zeitlich beschränkte Parkzonen, Parkkartenzonen) pro Monat (kürzeste Gültigkeitsdauer 3 Monate)	Fr. 20.00
-------	--	-----------

Neue Ziffer 4.7.5:

4.7.5	Ausnahmebewilligung <u>für Personen oder Organisationen, welche beruflich die medizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten in deren Haushalt sicherstellen gemäss Artikel 64d der Strassenverkehrsverordnung vom 20. Oktober 2004⁶</u> zum Parkieren in Zonen mit Parkverbot oder mit Parkzeitbeschränkungen (gebührenpflichtige Parkplätze, zeitlich beschränkte Parkzonen, Parkkartenzonen)	
	<u>a. pro Monat (kürzeste Gültigkeitsdauer: 3 Monate)</u>	Fr. 20.00
	<u>b. pro Jahr</u>	Fr. 240.00

Die kantonale rechtliche Grundlage für diese Ausnahmebewilligung wird in einer neuen kantonalen Verordnung festgehalten, weshalb in der neuen Ziffer 4.7.5 auf diese Verordnung verwiesen wird. Unter diese Ausnahmebewilligung fallen namentlich die Parkierbewilligungen für Ärztinnen und Ärzte. Die Ausnahmebewilligung kann auch für ein Jahr erworben werden, weshalb neu ebenfalls die Jahresgebühr explizit unter Buchstabe b von Ziffer 4.7.5 aufgeführt wird.

Ziffer bisher:			Ziffer neu:
2.7	Parkkartengebühren ⁷		4.9

⁵ BSG 761.151

⁶ StrVV; BSG 761.111

⁷ Ziff. 2.7.1–2.7.3 neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 250/2000 vom 22. Juni 2000

	In den Parkkartenzonen ist für das Abstellen eines Motorwagens ausserhalb der gebührenfreien Parkierungszeit eine Parkkarte zu lösen. Die Parkkartengebühren sollen insbesondere bewirken, dass nur Personen, die darauf angewiesen sind, eine Anwohnerprivilegierung beanspruchen und verhindern, dass Garagenplätze an Pendlerinnen und Pendler vermietet werden. Der Kreis der Parkkartenberechtigten und die Voraussetzungen zur Abgabe von Parkkarten richten sich nach der Parkkartenverordnung vom 16. März 1994 ⁸ .		
2.7.1	Parkkartengebühr für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern;		4.9.1
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 20.00	
	b. pro Jahr	Fr. 240.00	
2.7.2	Parkkartengebühr für andere Berechtigte <u>andere gleichermassen Betroffene</u>		4.9.2
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 60.00	
	b. pro Jahr	Fr. 600.00	
2.7.3	Tages- und Stundenkarten		4.9.3
	a. Tageskarte (24 Std.)	Fr. 15.00	
	b. 4-Stunden-Karte	Fr. 8.00	

In der neuen Ziffer 4.9.2 (bisherige Ziffer 2.7.2) erfolgt eine begriffliche Anpassung an Artikel 2 PKV. Anstelle der "Parkkartengebühr für andere Berechtigte" wird neu der Terminus "Parkkartengebühr für andere gleichermassen Betroffene" verwendet. Ansonsten werden die Gebührentatbestände unverändert von Ziffer 2.7 in die neue Ziffer 4.9 überführt.

-	<u>Gewerbeparkkarte: Parkkarte für alle Parkkartenzonen</u>		4.9.4
	<u>a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)</u>	Fr. 20.00	
	<u>b. pro Jahr</u>	Fr. 240.00	
-	<u>Handwerkerparkkarte: Parkkarte für alle Parkkartenzonen inklusive Parkieren in Zonen mit Parkverbot oder mit Parkzeitbeschränkungen (gebührenpflichtige Parkplätze, zeitlich beschränkte Parkzonen, Parkkartenzonen)</u>		4.9.5
	<u>a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)</u>	Fr. 20.00	
	<u>b. pro Jahr</u>	Fr. 240.00	

Der Klarheit halber werden die Gewerbe- und die Handwerkerparkkarte neu separat aufgeführt, da es sich um Parkkarten mit einem unterschiedlichen Bewilligungsumfang handelt. Somit können dem Gebührenreglement die verschiedenen Arten der Parkkarten entnommen

⁸ PKV; SSSB 761.232

werden. Die Gewerbeparkkarte gilt im Vergleich zur Parkkarte für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern nicht nur für eine, sondern für alle Parkkartenzonen. Die Handwerkerparkkarte erlaubt nebst dem Parkieren in allen Parkkartenzonen das zeitlich unbeschränkte Parkieren während der Berufsausübung bei der Kundschaft auf gebührenpflichtigen Parkfeldern, unter signalisiertem Parkverbot sowie auf Parkverbotsfeldern. Die Gewerbeparkkarte und die Handwerkerparkkarte werden für stadtbernerische und für auswärtige Unternehmungen zum gleichen Preis abgegeben, damit keine Diskriminierung und somit keine Verletzung der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]) und des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (BGBM; SR 943.02) vorliegt⁹. Die Gebührenhöhe der Gewerbe- bzw. Handwerkerparkkarte entspricht derjenigen der Parkkarte für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern (Normalparkkarte).

3. Gebührentatbestände des Wirtschaftsamts (WA)

Aufgrund der Verwaltungsreform 2007 gehört das Wirtschaftsamt seit dem 1. Januar 2008 der Direktion SUE an. Deshalb ist im Anhang III GebR (Direktion SUE) eine neue Ziffer 10 für das Wirtschaftsamt hinzuzufügen. Die Ziffer 5 in Anhang II GebR (Präsidialdirektion) ist entsprechend aufzuheben.

Anhang II GebR:			Anhang III GebR:
Ziffer bisher:			Ziffer neu:
5	WIRTSCHAFTSAMT		10
5.1	Zuteilung ausländischer Erwerbstätiger	kant. Tarif ¹⁰	

Die "Gruppe Ausländische Erwerbstätige" wurde per 31. Januar 2006 aufgelöst. Der Gebührentatbestand der bisherigen Ziffer 5.1 in Anhang II GebR wird somit obsolet und kann deshalb ersatzlos aufgehoben werden.

4. Gebührentatbestände des Amts für Erwachsenen- und Kinderschutz (EKS)

Das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz wurde ebenfalls aufgrund der Verwaltungsreform 2007 in die Direktion SUE integriert. Die nachfolgenden Gebührentatbestände sind somit in eine neue Ziffer 11 des Anhangs III GebR (Direktion SUE) zu übertragen und entsprechend in Ziffer 1 und 2 des Anhangs IV GebR (Direktion für Bildung, Soziales und Sport) aufzuheben. Ausserdem sind einige Anpassungen ans geänderte übergeordnete Recht notwendig.

⁹ Vgl. BGE 125 I 182 E.5e, BGE 132 I 97 E.3.

¹⁰ Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21) Anhang II A Ziff. 3.1

Anhang IV GebR:			Anhang III GebR:
Ziffer bisher:			Ziffer neu:
1	VORMUNDSCHAFTSVERWALTUNG / ERBSCHAFTSAMT		<u>11 AMT FÜR ERWACHSE- NEN- UND KINDESSCHUTZ / ERBSCHAFTSAMT</u>
1.1	Gebühren in Vormundschaftssa- chen	kant. Ta- rif ¹¹	<u>11.1 Gebühren im Erwach- senen- und Kindesschutzbe- reich</u>

Die Überschrift in der bisherigen Ziffer 1 des Anhangs IV GebR ist veraltet und muss angepasst werden. Anstelle von "Vormundschaftsverwaltung" wird neu der Begriff "Amt für Erwachsenen- und Kindesschutz" in Ziffer 11 des Anhangs III GebR verwendet. Im Übrigen hat aufgrund einer Teilrevision der bisherigen Verordnung vom 17. Januar 1996 über die Gebühren und Entschädigungen der Vormundschaftsbehörden (GEVV; BSG 213.361) die Bezeichnung der Verordnung geändert. Die Verordnung heisst neu "Verordnung über Gebühren und Entschädigungen im Vormundschaftswesen". Die Fussnote in der neuen Ziffer 11.1 ist entsprechend anzupassen.

Anhang IV GebR:			Anhang III GebR:
Ziffer bisher:			Ziffer neu:
1.2	Testamentsdienst		11.2
1.2.1	Eröffnung letztwilliger Verfügungen	Zeittarif II	11.2.1
1.2.2	Einladungen, Bestellen von Registerauszügen, Begleit- schreiben zu Versand usw. Grundgebühr je Schreiben Zuschlag je angefangene Seite	Fr. 20.00 Fr. 10.00	11.2.2
1.2.3	Testamentsauszüge	Zeittarif II	11.2.3
1.2.4	Erbgangsbescheinigungen	Fr. 50.00	11.2.4
1.2.5	Willensvollstreckerbescheinigungen	Fr. 50.00	11.2.5
1.2.6	Zustellung der eröffneten Verfügung an Notarin und Notar oder zur Aufbewahrung ans Stadtarchiv	Fr. 20.00	11.2.6
1.2.7	Bescheinigung über das Nichtvorhandensein einer letztwilli- gen Verfügung	Fr. 20.00	11.2.7

¹¹ Verordnung vom 17. Januar 1996 über Gebühren und Entschädigungen *im Vormund-
schaftswesen* (GEVV; BSG 213.361)

1.3	<p>Teilung und Liquidation kleiner Erbschaften</p> <p>Erteilungen und Erbschaftsabrechnungen werden durch die Vormundschaftsverwaltung <u>das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz</u> in der Regel nur bei Nachlassvermögen unter Fr. 30 000.00 vorgenommen.</p> <p>Die Gebühr für Erteilungen und Erbschaftsabrechnungen beträgt 3% des Nachlasses bzw. Teilungsvermögens.</p> <p>Für besonders arbeitsintensive Teilungen und Abrechnungen wird nebst der Gebühr von 3% ein Zuschlag nach Aufwand berechnet.</p> <p>Zusätzlich sind sämtliche Auslagen zu erstatten.</p>	Zeittarif II–IV	11.3
-----	--	-----------------	------

Ziffer 1.2 in Anhang IV GebR wird unverändert in die neue Ziffer 11.2 in Anhang III GebR überführt. In der neuen Ziffer 11.3 erfolgt eine begriffliche Anpassung. Anstelle von "Vormundschaftsverwaltung" wird neu der Begriff "Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz" verwendet.

1.4	Siegelung / Entsiegelung / Sperrverfügung		11.4
1.4.1	<p>Siegelung</p> <p>Bei einem Rohvermögen von:</p> <p>25 001.00 bis 200 000.00</p> <p>200 001.00 bis 500 000.00</p> <p>500 001.00 bis 1 000 000.00</p> <p>1 000 001.00 bis 2 000 000.00</p> <p>über 2 000 000.00</p>	<p>Fr. 100.00</p> <p>Fr. 150.00</p> <p>Fr. 200.00</p> <p>Fr. 300.00</p> <p>Fr. 500.00</p>	11.4.1
1.4.2	<p>Entsiegelung</p> <p>Bei einem Rohvermögen von:</p> <p>25 001.00 bis 200 000.00</p> <p>200 001.00 bis 500 000.00</p> <p>500 001.00 bis 1 000 000.00</p> <p>1 000 001.00 bis 2 000 000.00</p> <p>über 2 000 000.00</p>	<p>Fr. 50.00</p> <p>Fr. 80.00</p> <p>Fr. 100.00</p> <p>Fr. 120.00</p> <p>Fr. 140.00</p>	11.4.2
1.4.3	Sperrverfügungen und Aufhebung von Sperrverfügungen ab einem Rohvermögen von Fr. 25 001.00	Fr. 30.00	11.4.3
1.4.4	<p>Ausserordentlicher Aufwand</p> <p>Ist der Aufwand für eine Siegelung, Entsiegelung, Sperrverfügung und deren Aufhebung ausserordentlich gross</p>	Zeittarif III	11.4.4
1.4.5	Nachforschungen nach Erben	Zeittarif III	11.4.5

Die bisherige Ziffer 1.4 des Anhangs IV GebR wird unverändert in die neue Ziffer 11.4 des Anhangs III des GebR überführt.

2	AMTSVORMUNDSCHAFT	
2.1	Ausarbeitung von Unterhaltsverträgen	
	Beraten der Eltern, berechnen des Unterhaltsbeitrages und ausfertigen des Unterhaltsvertrages, sowie einreichen desselben an die Vormundschaftsbehörde zur Genehmigung.	Fr. 50.00 – 500.00

Die Gebühren für die Leistungen gemäss Ziffer 2 des Anhangs IV GebR (Amtsvormundschaft) werden neu in Artikel 29 GEVV geregelt. Die neue Ziffer 11.1 GebR (Gebühren im Erwachsenen- und Kindesschutzbereich) verweist bereits auf den kantonalen Tarif dieser Verordnung und umfasst deshalb auch diese Leistungen. Ziffer 2 Anhang IV GebR kann somit ersatzlos aufgehoben werden.

5. **Gebührentatbestände des Amtes für Umweltschutz (AfU)**

Seit dem 1. Januar 2008 ist die Lebensmittelkontrolle Aufgabe des Kantons, weshalb sich das Amt für Umweltschutz und Lebensmittelkontrolle (AfUL) neu Amt für Umweltschutz nennt. Aus diesem Grund ist die Überschrift in Ziffer 8 von Anhang III GebR anzupassen.

8	AMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND LEBENSMITTELKONTROLLE
----------	--

Die Pilzkontrolle wird seit dem 1. Januar 2008 nicht mehr vom AfU, sondern vom Polizeiinspektorat wahrgenommen. Ziffer 8.1 Buchstabe d, welche die Pilzkontrolle von privatem Sammelgut von der Gebührenpflicht ausnimmt, ist deshalb aufzuheben und neu beim Polizeiinspektorat unter Ziffer 4.1 Buchstabe g aufzuführen.

Bisherige Ziffer 8.1 Buchstabe d:

8.1	Grundsatz
	Gebührenpflichtig ist grundsätzlich jede Amtshandlung, unter Vorbehalt folgender Ausnahmen: a. (...) b. (...) c. (...) d. Pilzkontrolle von privatem Sammelgut.

Neue Ziffer 4.1 Buchstabe g:

4.1	Ausnahmen von der Gebührenpflicht
	In den folgenden Fällen werden keine Gebühren erhoben: a. (...) b. (...) c. (...) d. (...) e. (...) f. (...) g. Pilzkontrolle von privatem Sammelgut

Ausserdem ist beim Polizeiinspektorat eine neue Ziffer 4.13 "Pilzkontrolle" zu schaffen und die bisherige Ziffer 8.6.2 unverändert in eine neue Ziffer 4.13.1 zu überführen.

Ziffer bisher:			Ziffer neu:
	<u>Pilzkontrolle</u>		4.13
8.6.2	Pilzexpertise bei Notfalleinsatz	Fr. 200.00	4.13.1

Seit dem 1. Januar 2008 ist die Lebensmittelkontrolle Aufgabe des Kantons. Aus diesem Grund kann Ziffer 8.6 von Anhang III GebR grundsätzlich aufgehoben werden. Das AfU nimmt jedoch weiterhin tierärztliche Fleischuntersuchungen für das Tierspital vor, weshalb Ziffer 8.6.3.2 Buchstabe b weiterhin bestehen bleiben und die Überschrift von Ziffer 8.6 in "Fleischkontrolle" umbenannt werden muss.

Bisherige Ziffer 8.6:

8.6	Lebensmittelkontrolle	
8.6.1	Lebensmittelkontrolle inkl. Pilzkontrolle	eidg. Tarif
8.6.3	Schlachttier- und Fleischuntersuchung	
8.6.3.1	Fleischschauggebühr pro Kilogramm Schlachtgewicht	3,1 Rp.
	Von Schlachthöfen kann die Gebühr monatlich erhoben werden.	
8.6.3.2	Besondere Dienstleistungen und Kontrollen, die nicht von Amtes wegen durchgeführt werden und die einen Aufwand verursachen, der über die normale Kontrolltätigkeit hinausgeht a. für Verrichtungen durch Fachpersonal b. für tierärztlichen Verrichtungen	Zeittarif III Zeittarif V

Neue Ziffer 8.6:

8.6	<u>Fleischkontrolle</u>	
8.6.1	<u>Aufgehoben</u>	
8.6.2	<u>Aufgehoben</u>	
8.6.3	Schlacht- und Fleischuntersuchung (<u>Tierspital</u>)	
8.6.3.1	<u>Aufgehoben</u>	
8.6.3.2	Besondere Dienstleistungen und Kontrollen, die nicht von Amtes wegen durchgeführt werden und die einen Aufwand verursachen, der über die normale Kontrolltätigkeit hinausgeht a. <u>Aufgehoben</u> b. für tierärztlichen Verrichtungen	Zeittarif V

6. Gebührentatbestand des Polizeiinspektorats

Im Jahre 2005 wurde der Begriff "Einwohnerkontrolle, Schriftenwesen und Fremdenpolizei" in "Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei" umbenannt. Ziffer 4.3 im Anhang III GebR ist deshalb entsprechend anzupassen:

4.3	Einwohnerkontrolle, Schriftenwesen <u>Einwohnerdienste, Migration</u> und Fremdenpolizei	
-----	--	--

7. Gebührentatbestand der Feuerwehr

Das Gebührenreglement der Stadt Bern sieht in Ziffer 6.3.3 von Anhang III unter anderem eine Gebühr von Fr. 400.00 - Fr. 900.00 für den 1. Fehlalarm bei Gefahrenmeldeanlagen vor. Dieser Tatbestand widerspricht jedoch dem kantonalen Recht. Gemäss Artikel 31 Buchstabe c des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG; BSG 871.11) können die Gemeinden für die Inanspruchnahme der Feuerwehren von Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt haben, eine Gebühr erheben. Eine kommunale Regelung, welche eine Gebühr für den ersten Fehlalarm vorsieht, verstösst somit gegen das höherrangige kantonale Recht. Diesbezüglich hielt die Gebäudeversicherung Bern explizit fest, dass es nach der Konzeption des kantonalen Rechts unerheblich sei, ob mehrere Fehlalarme von einer Gefahrenmeldeanlage im selben oder in unterschiedlichen Kalenderjahren ausgelöst würden. Insofern sei es durchaus möglich, dass es sich beim ersten Fehlalarm in einem Kalenderjahr um einen wiederholten Alarm im Sinne von Artikel 31 Buchstabe c FFG handle. Das Gebührenreglement ist somit dahingehend zu präzisieren, als der erste Fehlalarm pro Anlage nach deren Aufschaltung gebührenfrei ist.

Bisherige Ziffer 6.3.3

6.3.3	Fehlalarme, pro Kalenderjahr	
	a. 1. Fehlalarm	Fr. 400.00 – 900.00
	b. 2. Fehlalarm	Fr. 700.00 – 1200.00
	c. 3. Fehlalarm	Fr. 900.00 – 1800.00

Neue Ziffer 6.3.3

6.3.3	Fehlalarme	
	a. 1. Fehlalarm pro Anlage nach Aufschaltung (einmalig)	gebührenfrei
	b. 1. wiederholter Fehlalarm pro Kalenderjahr	Fr. 400.00 – 900.00
	c. 2. wiederholter Fehlalarm pro Kalenderjahr	Fr. 700.00 – 1200.00
	d. 3. wiederholter Fehlalarm pro Kalenderjahr	Fr. 900.00 – 1800.00

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11): Gebühren im Zusammenhang mit Police Bern und der Verwaltungsreform 2007 sowie weitere formelle Anpassungen; Teilrevision.
2. Er beschliesst die Teilrevision des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11) betreffend die Gebühren im Zusammenhang mit Police Bern und der Verwaltungsreform 2007 sowie weiterer formeller Anpassungen unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 37 und 48 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) wie folgt:

Anhang II		
5	Ganze Ziffer aufgehoben	
Anhang III		
2.5	Aufgehoben	
2.5.1	Aufgehoben	
2.5.2	Aufgehoben	
2.5.3	Aufgehoben	
2.5.4	Aufgehoben	
2.5.5	Aufgehoben	
2.7	Aufgehoben	
2.7.1	Aufgehoben	

2.7.2	Aufgehoben	
2.7.3	Aufgehoben	
4.1	Ausnahmen von der Gebührenpflicht	
	In den folgenden Fällen werden keine Gebühren erhoben: (...) g. Pilzkontrolle von privatem Sammelgut	
4.3	Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei	
4.7	Bewilligungen in Verkehrssachen	
4.7.1	Tagesbewilligung in Verkehrssachen (für Handwerk sowie Vertreter und Vertreterinnen)	Fr. 8.00
4.7.2	Ausnahmebewilligung gemäss Artikel 47 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 ¹²	
	a. zum gelegentlichen Überschreiten der Parkzeit und/oder zum zeitlich beschränkten Parkieren unter Parkverbot, pro Jahr	Fr. 60.00
	b. zum regelmässigen Überschreiten der Parkzeit (ohne Parkkartenzone) und/oder zum zeitlich unbeschränkten Parkieren unter Parkverbot, pro Monat (kürzeste Gültigkeitsdauer 3 Monate)	Fr. 20.00
4.7.3	Bewilligung für Marktleute zum Parkieren in Zonen mit Parkverbot oder mit Parkzeitbeschränkungen (gebührenpflichtige Parkplätze, zeitlich beschränkte Parkzonen, Parkkartenzonen) während Markttagen:	
	a. Marktleute, die i.d.R. mehr als 1 Tag pro Woche den Markt besuchen, pro Monat (kürzeste Gültigkeitsdauer 3 Monate)	Fr. 20.00
	b. übrige, pro Monat (kürzeste Gültigkeitsdauer 3 Monate)	Fr. 10.00
4.7.4	Ausnahmebewilligung gemäss Artikel 47 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 ¹³ zum Durchfahren verbotener Strassen oder Zonen, pro Jahr	Fr. 60.00
4.7.5	Ausnahmebewilligung für Personen oder Organisationen, welche beruflich die medizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten in deren Haushalt sicherstellen gemäss Artikel 64d der Strassenverkehrsverordnung vom 20. Oktober 2004 ¹⁴ zum Parkieren in Zonen mit Parkverbot oder mit Parkzeitbeschränkungen (gebührenpflichtige Parkplätze, zeitlich beschränkte Parkzonen, Parkkartenzonen)	

¹² SV; BSG 732.111.1

¹³ SV; BSG 732.111.1

¹⁴ StrVV; BSG 761.111

	nen)	
	a. pro Monat (Minstdauer: 3 Monate)	Fr. 20.00
	b. pro Jahr	Fr. 240.00
4.9	Parkkartengebühren	
	In den Parkkartenzonen ist für das Abstellen eines Motorwagens ausserhalb der gebührenfreien Parkierungszeit eine Parkkarte zu lösen. Die Parkkartengebühren sollen insbesondere bewirken, dass nur Personen, die darauf angewiesen sind, eine Anwohnerprivilegierung beanspruchen und verhindern, dass Garagenplätze an Pendlerinnen und Pendler vermietet werden. Der Kreis der Parkkartenberechtigten und die Voraussetzungen zur Abgabe von Parkkarten richten sich nach der Parkkartenverordnung vom 16. März 1994 ¹⁵ .	
4.9.1	Parkkartengebühr für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern;	
	a. pro Monat (Minstdauer: 3 Monate)	Fr. 20.00
	b. pro Jahr	Fr. 240.00
4.9.2	Parkkartengebühr für andere gleichermassen Betroffene	
	a. pro Monat (Minstdauer: 3 Monate)	Fr. 60.00
	b. pro Jahr	Fr. 600.00
4.9.3	Tages- und Stundenkarten	
	a. Tageskarte (24 Std.)	Fr. 15.00
	b. 4-Stunden-Karte	Fr. 8.00
4.9.4	Gewerbeparkkarte: Parkkarte für alle Parkkartenzonen	
	a. pro Monat (Minstdauer: 3 Monate)	Fr. 20.00
	b. pro Jahr	Fr. 240.00
4.9.5	Handwerkerparkkarte: Parkkarte für alle Parkkartenzonen inklusive Parkieren in Zonen mit Parkverbot oder mit Parkzeitbeschränkungen (gebührenpflichtige Parkplätze, zeitlich beschränkte Parkzonen, Parkkartenzonen)	
	a. pro Monat (Minstdauer: 3 Monate)	Fr. 20.00
	b. pro Jahr	Fr. 240.00
4.13	Pilzkontrolle	
4.13.1	Pilzexpertise bei Notfalleinsatz	Fr. 200.00
6.3.3	Fehlalarme	
	a. 1. Fehlalarm pro Anlage nach Aufschaltung (einmalig)	gebührenfrei

15

	b. 1. wiederholter Fehllalarm pro Kalenderjahr c. 2. wiederholter Fehllalarm pro Kalenderjahr d. 3. wiederholter Fehllalarm pro Kalenderjahr	Fr. 400.00 – 900.00 Fr. 700.00 – 1200.00 Fr. 900.00 – 1800.00
8	AMT FÜR UMWELTSCHUTZ	
8.1	Grundsatz Gebührenpflichtig ist grundsätzlich jede Amtshandlung, unter Vorbehalt folgender Ausnahmen: (...) d. Aufgehoben	
8.6	Fleischkontrolle	
8.6.1	Aufgehoben	
8.6.2	Aufgehoben	
8.6.3	Schlachtier- und Fleischuntersuchung (Tierspital)	
8.6.3.1	Aufgehoben	
8.6.3.2	Besondere Dienstleistungen und Kontrollen, die nicht von Amtes wegen durchgeführt werden und die einen Aufwand verursachen, der über die normale Kontrolltätigkeit hinausgeht a. Aufgehoben b. für tierärztliche Verrichtungen	Zeittarif V
10	WIRTSCHAFTSAMT	
11	AMT FÜR ERWACHSENEN- UND KINDESSCHUTZ / ERBSCHAFTSAMT	
11.1	Gebühren im Erwachsenen- und Kindeschutzbereich	kant. Tarif ¹⁶
11.2	Testamentsdienst	
11.2.1	Eröffnung letztwilliger Verfügungen	Zeittarif II
11.2.2	Einladungen, Bestellen von Registerauszügen, Begleitschreiben zu Versand usw. Grundgebühr je Schreiben Zuschlag je angefangene Seite	Fr. 20.00 Fr. 10.00
11.2.3	Testamentsauszüge	Zeittarif II
11.2.4	Erbgangsbescheinigungen	Fr. 50.00
11.2.5	Willensvollstreckerbescheinigungen	Fr. 50.00

¹⁶ Verordnung vom 17. Januar 1996 über Gebühren und Entschädigungen im Vormundschafswesen (GEVV; BSG 213.361)

11.2.6	Zustellung der eröffneten Verfügung an Notarin und Notar oder zur Aufbewahrung ans Stadtarchiv	Fr. 20.00
11.2.7	Bescheinigung über das Nichtvorhandensein einer letztwilligen Verfügung	Fr. 20.00
11.3	<p>Teilung und Liquidation kleiner Erbschaften</p> <p>Erteilungen und Erbschaftsabrechnungen werden durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz in der Regel nur bei Nachlassvermögen unter Fr. 30 000.00 vorgenommen.</p> <p>Die Gebühr für Erteilungen und Erbschaftsabrechnungen beträgt 3% des Nachlasses bzw. Teilungsvermögens. Für besonders arbeitsintensive Teilungen und Abrechnungen wird nebst der Gebühr von 3% ein Zuschlag nach Aufwand berechnet.</p> <p>Zusätzlich sind sämtliche Auslagen zu erstatten.</p>	Zeittarif II–IV
11.4	Siegelung / Entsiegelung / Sperrverfügung	
11.4.1	<p>Siegelung</p> <p>Bei einem Rohvermögen von:</p> <p>25 001.00 bis 200 000.00</p> <p>200 001.00 bis 500 000.00</p> <p>500 001.00 bis 1 000 000.00</p> <p>1 000 001.00 bis 2 000 000.00</p> <p>über 2 000 000.00</p>	<p>Fr. 100.00</p> <p>Fr. 150.00</p> <p>Fr. 200.00</p> <p>Fr. 300.00</p> <p>Fr. 500.00</p>
11.4.2	<p>Entsiegelung</p> <p>Bei einem Rohvermögen von:</p> <p>25 001.00 bis 200 000.00</p> <p>200 001.00 bis 500 000.00</p> <p>500 001.00 bis 1 000 000.00</p> <p>1 000 001.00 bis 2 000 000.00</p> <p>über 2 000 000.00</p>	<p>Fr. 50.00</p> <p>Fr. 80.00</p> <p>Fr. 100.00</p> <p>Fr. 120.00</p> <p>Fr. 140.00</p>
11.4.3	Sperrverfügungen und Aufhebung von Sperrverfügungen ab einem Rohvermögen von Fr. 25 001.00	Fr. 30.00
11.4.4	<p>Ausserordentlicher Aufwand</p> <p>Ist der Aufwand für eine Siegelung, Entsiegelung, Sperrverfügung und deren Aufhebung ausserordentlich gross</p>	Zeittarif III
11.4.5	Nachforschungen nach Erben	Zeittarif III
Anhang IV		
1	Ganze Ziffer aufgehoben	
2	Ganze Ziffer aufgehoben	

3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision.

Bern, 1. April 2009

Der Gemeinderat

Beilage:

- Synoptische Darstellung der zu ändernden Tatbestände